

**4.2.4 Gruppenbereich für schulpflichtige Kinder in der Regel bis zur Vollendung der vierten Klasse**

Räume	Ausstattung
1 Gruppenraum Raumgröße mindestens 2,5 m <sup>2</sup> /Kind	Ausstattung und Möblierung müssen den Besonderheiten dieser Altersgruppe entsprechen
1 Schlafräum, sofern es die räumlichen Gegebenheiten gestatten	Liegen
1 Hausaufgabenraum <sup>1</sup>	ausreichende natürliche Beleuchtung (Fensterhöhe), Lichteinfall von links
1 Wasch- und WC-Raum	1 Handwaschbecken für jeweils 10 Kinder, 1 Toilettenzelle für jeweils 10 Kinder, getrennt nach Geschlechtern,

<sup>1</sup> Eine Einrichtung, die dieser Anforderung nicht entspricht, ist bis Ende 1995 an den Standard anzupassen.

- 1 Dusche (nach Möglichkeit)
- 1 Handwaschbecken für das Personal
- 1 Ausguß für Brauchwasser
- Aufhängemöglichkeiten für Handtücher und Kamm für jedes Kind

5. Nummer 5.1 Satz 5 wird wie folgt gefaßt:

„Auf Freispielflächen dürfen sich keine Giftpflanzen befinden (nähere Angaben DIN 18034 „Spielplätze und Freiflächen zum Spielen“ und GUV 29.15.1).“

6. In Nummer 6.3 wird nach Satz 9 folgender Satz 10 eingefügt:  
„Sollte kein Schlafräum zur Verfügung stehen, ist im Gruppenraum die Abstellfläche für die Liegen (ca. 3m<sup>2</sup>) zusätzlich bereitzustellen.“

Dresden, den 6. August 1994

Der Staatsminister für  
Soziales, Gesundheit und Familie  
Dr. Hans Geisler

**Regierungspräsidium Chemnitz**

**Bekanntmachung  
des Regierungspräsidiums Chemnitz  
über die Ergänzung des Stiftungszweckes  
für die Stiftung „Waisenhaus- samt Carolinenstiftung“**

Vom 3. August 1994

Das Regierungspräsidium Chemnitz – Stiftungsbehörde – hat mit Verfügung vom 3. August 1994, Nummer 14-1/0563-7-RC, der Stiftung „Waisenhaus- samt Carolinenstiftung“ mit dem Sitz in Marienberg die Ergänzung des Stiftungszweckes genehmigt.

Die Stiftungsaufgabe soll durch die Beschaffung und Bereitstellung von Mitteln der Stiftung und der Unterstützung eines geeig-

neten Trägers dieser Aufgabe, vorzugsweise aus dem Bereich der Diakonie, durch die Stiftung erfolgen.

Chemnitz, den 3. August 1994

Regierungspräsidium Chemnitz  
Altensleben  
Regierungspräsident

**Regierungspräsidium Dresden**

**Verordnung  
des Regierungspräsidiums Dresden  
zur Festsetzung des Naturschutzgebietes  
„Weißeritzwiesen Schellerhau“**

Vom 18. Juli 1994

Aufgrund von § 16 und § 50 Abs. 1 Nr. 2 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) vom 16. Dezember 1992 (SächsGVBl. S. 571) wird verordnet:

**§ 1****Festsetzung als Schutzgebiet**

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Schellerhau, Landkreis Dippoldiswalde, werden als Naturschutzgebiet festgesetzt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung „Weißeritzwiesen Schellerhau“.

**§ 2****Schutzgegenstand**

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 23 ha. Es umfaßt nach dem Stand vom 18. Juli 1994 die Flurstücke 155/2, 155/14 (teilweise), 155/15, 171 (teilweise), 179, 183, 188/1, 188/2, 188/3 (teilweise), 190 b, 191, 193/1 (teilweise), 219/3 (teilweise), 221/2 (teilweise), 226, 227, 228, 230, 238 (teilweise), 242 (teilweise), 262/2 (teilweise), 263/4 (teilweise), 267/1, 277, 277 a, 277 l.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Karte des Regierungspräsidiums Dresden vom 18. Juli 1994 im Maßstab 1 : 2 730 rot eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karte wird beim Regierungspräsidium

Dresden in Dresden auf die Dauer von zwei Wochen nach Verkündung dieser Verordnung im Sächsischen Amtsblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karte ist nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Regierungspräsidium Dresden zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

### § 3

#### Schutzzweck

Schutzzweck ist:

1. Die Erhaltung und Pflege von Lebensgemeinschaften des Osterzgebirges, insbesondere der Borstgrasrasen und ihren Übergangsbeständen zu Flach- und Zwischenmoorgesellschaften sowie der Bergwiesen als Lebensraum seltener und gefährdeter Pflanzen- und Tierarten;
2. die Erhaltung eines repräsentativen Ausschnittes der Kulturlandschaft Osterzgebirge;
3. die Sicherung der wissenschaftlichen Dokumentation von Borstgrasrasen im Osterzgebirge.

### § 4

#### Verbote

(1) In dem Schutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten, zu ändern, abzubauen oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen ober- oder unterirdisch zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. Handlungen vorzunehmen, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur und Beschaffenheit verändern oder verändern können;
4. Auffüllungen und Ablagerungen einzubringen;
5. Abfälle oder sonstige Materialien zu lagern;
6. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern können;
7. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
8. Markierungszeichen aufzustellen oder im Schutzgebiet befindliche Objekte aufzuzeichnen;
9. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
10. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
11. die bisherige Grundstücksnutzung in einer Art zu ändern, welche dem Schutzzweck zuwiderläuft;
12. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen oder motorgetriebene Schlitten zu benutzen;
13. Flächen außerhalb der öffentlichen Straßen und markierten Wege zu betreten, auf diesen zu reiten oder mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Krankenfahrstühlen, zu befahren;
14. außerhalb von eingerichteten und gekennzeichneten Feuerstellen Feuer anzumachen und zu unterhalten;
15. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
16. Düngungsmaßnahmen durchzuführen;
17. Biozide einzusetzen;
18. Hunde unangeleint laufen zu lassen;

19. Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen.

### § 5

#### Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

1. für die dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, daß keine Futterstellen, Kirtungen und Wildäcker angelegt werden, gemäß § 37 Abs. 3 des Sächsischen Landesjagdgesetzes (SächsLJagdG) vom 8. Mai 1991 (SächsGVBl. S. 67) die Anlage von Jagdeinrichtungen der Genehmigung durch die Naturschutzbehörde bedarf und gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 7 SächsLJagdG die Jagd mit Schlageisen verboten ist;
2. für die dem Schutzzweck entsprechende umweltgerechte land- und forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang unter Beachtung von § 4 Abs. 2 Nr. 3, 6, 16 und 17.  
Auf § 30 Abs. 2 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137) wird verwiesen;
3. für die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Erhaltung;
4. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
5. für behördliche angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
6. für die von der Naturschutzbehörde angeordneten oder genehmigten Wegemarkierungen.

### § 6

#### Schutz- und Pflegemaßnahmen

(1) Grundzüge der Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind:

1. die Borstgrasrasen und Bergwiesen sind einschürig, einzelne Wiesen auch zweischürig zu mähen oder extensiv zu beweiden;
  2. bei der Mähwiesennutzung sind Brachflächen zu belassen;
  3. die Steinrücken sind im mehrjährigen Turnus aufzulichten bzw. auf Stock zu setzen;
  4. die geschlossenen Moorbirkenwälder sind der natürlichen Sukzession zu überlassen.
- (2) Für die in § 2 näher bezeichneten Flächen sind die Schutz- und Pflegemaßnahmen in einem Pflege- und Entwicklungsplan festgelegt. Auf § 15 Abs. 5 SächsNatSchG wird verwiesen.

### § 7

#### Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die höhere Naturschutzbehörde nach § 53 SächsNatSchG Befreiung erteilen.

### § 8

#### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 und § 5 dieser Verordnung verbotenen Handlung vornimmt.

### § 9

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft

Dresden, den 18. Juli 1994.

**Regierungspräsidium Dresden**  
**Dr. Weideler**  
**Regierungspräsident**

# Verordnung

## des Regierungspräsidiums Dresden

### zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Weißeritzwiesen Schellerhau“

Vom 13. April 2007

Auf Grund von § 16 und § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, 1995 S. 106), das zuletzt durch Gesetz vom 9. September 2005 (SächsGVBl. S. 259) geändert worden ist, wird verordnet:

#### Artikel 1

Die Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Weißeritzwiesen Schellerhau“ vom 18. Juli 1994 (SächsABl. S. 1159), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. November 2001 (SächsABl. S. 1142), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 5 werden nach dem Wort „Materialien“ die Wörter „oder Stoffe einzubringen oder“ eingefügt;
  - b) Nummer 16 wird gestrichen.
  - c) Die bisherigen Nummern 17 bis 19 werden zu Nummern 16 bis 18.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 2 wird wie folgt neu gefasst:
    - „2. für die dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang unter Beachtung von § 4 Abs. 2 Nr. 3, 6 und 16; auf § 30 Abs. 2 Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146, 149) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, wird verwiesen;
  - b) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:
    - „3. für die dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen mit der Maßgabe, dass Maßnahmen zur Mahd, zur Beweidung, zur Düngung und zum Einsatz von Bioziden der Naturschutzbehörde spätestens sechs Wochen vor ihrer Durchführung schriftlich mit einer Maßnahmenbeschreibung, zum Beispiel durch die Vorlage betrieblicher Planungsunterlagen, anzuzeigen sind; stellt die Naturschutzbehörde eine Unvereinbarkeit der Maßnahme mit dem Schutzzweck nach § 3 fest, untersagt sie diese; äußert sich die Naturschutzbehörde nicht innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Anzeige, gilt die Maßnahme als unbeanstandet; die Anzeige ist entbehrlich bei Teilnahme an Förderprogrammen des Freistaates Sachsen oder bei Abschluss von Vereinbarungen mit der Naturschutzbehörde, soweit dadurch eine dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung gewährleistet ist; die Verbote des § 4 Abs. 2 Nr. 2, 3 und 6 bleiben unberührt.“
  - c) Die bisherigen Nummern 3 bis 6 werden zu Nummern 4 bis 7.
3. § 5a wird aufgehoben.
4. § 8 wird wie folgt neu gefasst:
  - „(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen vornimmt, die geeignet sind, entgegen § 4 Abs. 1 zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung zu führen.
  - (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt insbesondere, wer vorsätzlich oder fahrlässig
    1. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 bauliche Anlagen im Sinne der SächsBO errichtet, ändert, abbricht oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchführt;
    2. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anlegt, Leitungen ober- oder unterirdisch verlegt oder Anlagen dieser Art verändert;
    3. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 3 Handlungen vornimmt, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur und Beschaffenheit verändern oder verändern können;
    4. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 4 Auffüllungen oder Ablagerungen einbringt;
    5. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 5 Abfälle oder sonstige Materialien oder Stoffe einbringt oder lagert;
    6. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 6 Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vornimmt, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern können;
    7. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 7 Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt oder anbringt;
    8. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 8 Markierungszeichen aufstellt oder auf im Schutzgebiet befindliche Objekte aufzeichnet;
    9. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 9 Pflanzen oder Pflanzenteile einbringt, entnimmt, beschädigt oder zerstört;
    10. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 10 Tiere einbringt, wild lebenden Tieren nachstellt, sie beunruhigt, sie fängt, verletzt oder tötet oder Puppen, Larven, Eier und Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere entfernt, beschädigt oder zerstört;
    11. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 11 die bisherige Grundstücksnutzung in einer Art ändert, welche dem Schutzzweck zuwiderläuft;
    12. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 12 zeltet, lagert, badet, angelt, Boot fährt, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufstellt oder motorgetriebene Schlitten benutzt;
    13. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 13 Flächen außerhalb der öffentlichen Straßen und markierten Wege betritt, auf diesen reitet oder mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Krankenfahrstühlen, befährt;
    14. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 14 außerhalb von eingerichteten und gekennzeichneten Feuerstellen Feuer anmacht oder unterhält;
    15. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 15 ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen verursacht;
    16. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 16 Biozide einsetzt;
    17. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 17 Hunde unangeleint laufen lässt oder
    18. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 18 Veranstaltungen jeglicher Art durchführt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt des Weiteren, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 3 Maßnahmen zur Mahd, zur Beweidung, zur Düngung oder zum Biozideinsatz vornimmt, ohne diese spätestens sechs Wochen vorher bei der Naturschutzbehörde anzuzeigen;

(4) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, mit der eine nach § 53 SächsNatSchG erteilte Befreiung versehen worden ist.“

5. Nach § 8 wird folgender neuer § 8a eingefügt:

**„§ 8a**

**Übergangsvorschrift**

Soweit Maßnahmen einer Anzeigepflicht gemäß § 5 Nr. 3 unterliegen, die bis zum 8. Mai 2007 verfahrensfrei waren, dürfen diese Maßnahmen bis zum 31. Dezember 2007 in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auch ohne Erstattung einer Anzeige durchgeführt werden.“

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 13. April 2007

**Regierungspräsidium Dresden**

**Dr. Hasenpflug**

**Regierungspräsident**

**Verordnung  
des Regierungspräsidiums Dresden  
zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes  
„Fraunteich Moritzburg“**

Vom 13. April 2007

Auf Grund von § 16 und § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, 1995 S. 106), das zuletzt durch Gesetz vom 9. September 2005 (SächsGVBl. S. 259) geändert worden ist, wird verordnet:

**Artikel 1**

Die Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Fraunteich Moritzburg“ vom 15. Dezember 1999 (SächsABl. S. 77), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. November 2001 (SächsABl. S. 1142), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt neu gefasst:

„2. für die dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße fischereiwirtschaftliche Nutzung der Teichflächen mit folgenden Maßgaben:

a) Maßnahmen zum Besatz, zur Zufütterung, zur Düngung, zur Kalkung, zum Einsatz von Bioziden, zur Entkrautung, zur Entlandung sowie zum Schilfschnitt sind der Naturschutzbehörde spätestens sechs Wochen vor ihrer Durchführung schriftlich mit einer Maßnahmenbeschreibung, zum Beispiel durch die Vorlage betrieblicher Planungsunterlagen, anzuzeigen; stellt die Naturschutzbehörde eine Unvereinbarkeit der Maßnahme mit dem Schutzzweck nach § 3 fest, untersagt sie diese; äußert sich die Naturschutzbehörde nicht innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Anzeige, gilt die Maßnahme als unbeanstandet; die Anzeige ist entbehrlich bei Teilnahme an Förderprogrammen des Freistaates Sachsen oder bei Abschluss von Vereinbarungen mit der Naturschutzbehörde, soweit dadurch eine dem Schutz-

zweck entsprechende ordnungsgemäße fischereiwirtschaftliche Nutzung gewährleistet ist; nicht anzeigepflichtig sind darüber hinaus notwendige Maßnahmen zur Fischkrankheitsbekämpfung;

b) Fanggeräte sind nach Art oder Standort so einzusetzen und zu betreiben sind, dass wild lebende Tiere nicht gefährdet oder nachhaltig gestört werden;

c) die Zufütterung erfolgt nur an gekennzeichneten Futterstellen im Ostteil des Fraunteiches;“

b) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „umweltgerechte landwirtschaftliche Nutzung und“ durch das Wort „ordnungsgemäße“ ersetzt;

bb) Der Buchstabe c wird wie folgt neu gefasst: „es ist verboten, Grünland aufzuforsten;“

cc) Der Buchstabe d wird gestrichen.

dd) Der bisherige Buchstabe e wird zu Buchstabe d.

c) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. für die dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen mit folgenden Maßgaben:

a) Maßnahmen zur Mahd, zur Beweidung, zur Düngung und zum Einsatz von Bioziden sind der Naturschutzbehörde spätestens sechs Wochen vor ihrer Durchführung schriftlich mit einer Maßnahmenbeschreibung, zum Beispiel durch die Vorlage betrieblicher Planungsunterlagen, anzuzeigen; stellt die Naturschutzbehörde eine Unvereinbarkeit der Maßnahme mit dem Schutzzweck nach § 3 fest, untersagt sie diese; äußert sich die Naturschutzbehörde nicht innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Anzeige, gilt die Maßnahme als unbeanstandet; die Anzeige ist entbehrlich bei Teilnahme an Förderprogrammen des Freistaates Sachsen oder bei Abschluss von Vereinbarungen mit der Naturschutzbehörde, soweit dadurch eine